

M.s zu vertrauen. In einer sehr ansprechend geschriebenen Einleitung versucht M., vom kulturgeschichtlichen Standpunkt aus zu zeigen, inwiefern die gesteigerte Königsmacht und die auch an ausländische Vorbilder anknüpfende Königswürde im Gesetzbuch zum Ausdruck kommen. Angesichts der mehr gepriesenen als im einzelnen bekannten Bedeutung des norwegischen Quellenkreises für die gesamtgermanische Rechtsgeschichte kann man M. nur den Dank der Forschung dafür aussprechen, daß er uns einen so großen Teil dieser Werte zugänglich gemacht hat. Diese Übersetzungsarbeit hat eine köstliche Nebenfrucht abgeworfen. Im Gegensatz zum Landrecht, dessen Christenrechtsbalken in einer Zeit kirchenpolitischer Hochspannung (1277 Konkordat von Tunsberg) recht blaß bleibt, enthalten die vier alten Rechtsbücher ausführliche Christenrechte, die durch einige jüngere Quellen dieser Art weitergeführt werden. Diese Christenrechte, auf die etwas sagenhafte Autorität des heiligen Olaf zurückgreifend und auf Thingbeschlüssen beruhend, schildern uns, und zwar als Teil des Volksrechts, nicht als ein rezipiertes Stück universalen kanonischen Rechts, die Verhältnisse einer von Rom ziemlich unabhängigen autonomen Volkskirche. Einzig und allein auf Grund der Christenrechte, deren Quellenlage einleitend kurz klargelegt wird, schildert M. ohne Angabe von Literatur und ohne Zugrundelegung eines kanonistischen Systems, aber in durchaus sinnvoller Gedankenführung die Verfassung und die oft in das Volksleben sehr tief eingreifenden Institutionen der norwegischen Volkskirche. Ein fesselndes kulturgeschichtliches Bild, das die ganze Frische unmittelbarer Quellennähe ausstrahlt. Es gibt dem Kirchenhistoriker und dem Kanonisten viel Stoff zum Nachdenken. Wenn ich recht sehe, ist Walther Holtzmann, Krone und Kirche in Norwegen (in dieser Zeitschrift 2, 1938, S. 341 ff.) auf dem besten Wege, die Frage zu lösen, wie diese Kirchenrechtssätze nach Norwegen gelangt sind.

Kiel.

E. Wohlhaupter.

F. M. Bartoš, Příspěvky k dějinám Václava IV. 1. Tetragonus Aristotelis (Věstník České Akademie věd a umění, Ročník 51, 1942, Číslo 2, S. 67—72).

- In diesem, leider nur tschechisch geschriebenen Aufsatz führt B. den interessanten Nachweis, daß die bisher von allen Forschern dem tschechischen berühmten Gelehrten der Prager Universität Adalbert Ranconis zugeschriebene, bedeutende Reformschrift 'Tetragonus Aristotelis' nicht von diesem verfaßt sein kann, sondern vielmehr von Heinrich von Langenstein stammt, der sich damals in Prag aufhielt, wie schon K. Heilig, Kritische Studien zum Schrifttum der beiden Heinriche von Hessen (Röm. Quartalschr. 40, 1932, 136) festgestellt hatte. Der Aufsatz von B. eröffnet eine Reihe von kleinen Beiträgen zur Geschichte König Wenzels IV. (Příspěvky k dějinám Václava IV.), meist innerböhmische Sachen, u. a. S. 78 ff. auch über die Bibliothek des Königs.

Leipzig.

R. Scholz.

8. Schriftkunde, Chronologie Walter Schacht, Runen als Gebrauchs- und Mitteilungsschrift (Mannus 33, 1941, S. 200—216).

Heinrich von Fichtenau, Neue Wege der paläographischen Forschung. Maschinenschr. Hab.-Schr. Wien (1942); 236 Bl.